

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

43. Jahrgang – Nr. 11 – 2. Juni 2000 – Postverlagsort 48127 Münster – K 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-West
- Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt I: Zentrum Nord - Gut Nevinghoff
- Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt I: Zentrum Nord - Gut Nevinghoff
- Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228: Albachten - westlich der Osthofstraße
- Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228: Albachten - westlich der Osthofstraße
- Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 399: Hilstrup - Haus Herding / Burgwall / Meesenstiege
- Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 399: Hilstrup - Haus Herding / Burgwall / Meesenstiege
- Erneute Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 431: Gievenbeck - Roxeler Straße / Möllmannsweg
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 435: Fliednerstraße
- Ergebnis der Landtagswahl am 14. 5. 2000 im Wahlkreis 98 Münster I
- Ergebnis der Landtagswahl am 14. 5. 2000 im Wahlkreis 99 Münster II
- Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Münster - Anhörung zur Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie -
- Neuauftellung der Naturdenkmal-Verordnung für den bebauten Bereich im Gebiet der Stadt Münster
- Öffentliche Auslegung der Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Amelsbüren-Nord
- Öffentliche Auslegung der Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Amelsbüren-Süd

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-West

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-West ist Herr Prof. Dr. Karlheinz Nagels (UWG-MS), ausgeschieden.

Nachfolgerin nach der Reserveliste ist Frau Ursula Blankenstein, Hägerfeld 4, 48161 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NW S. 454 / S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 7. 1999 (GV. NW S. 412), - KWahlG - habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 17. 5. 2000 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i.V.m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister als Wahlleiter, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären. Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Wahlamt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster, Hausanschrift: Schelmenstiege 1, 48161 Münster) erhoben werden.

Münster, den 22. Mai 2000

Der Oberbürgermeister  
als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann  
Oberbürgermeister

### Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt I: Zentrum Nord - Gut Nevinghoff

Der Rat der Stadt Münster hat am 24.5.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 114 Teilabschnitt I: Zentrum Nord - Gut Nevinghoff ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt I ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 31. Mai 2000

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt I: Zentrum Nord - Gut Nevinghoff

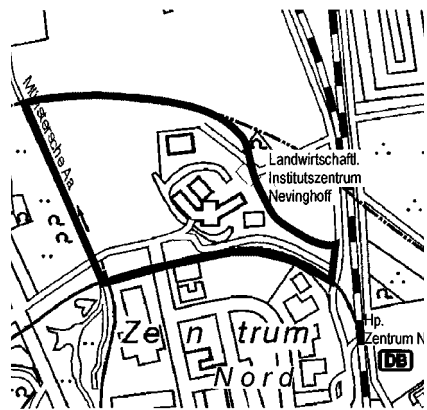
Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 5. 2000 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt I nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt I ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt I nebst Begründung liegt vom 13.6. bis 13.7.2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt I

schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 30. Mai 2000

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat

### Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228: Albachten - westlich der Osthofstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 5. 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 228: Albachten - westlich der Osthofstraße ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch zu ändern. Von der Bürgerunterrichtung wird gemäß § 3 (1) Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch abgesehen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 228 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 31. Mai 2000

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228: Albachten - westlich der Osthofstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 5. 2000 gemäß dem Baugesetzbuch für den

oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 228 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228 nebst Begründung liegt vom 13.6. bis 13.7.2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 30. Mai 2000

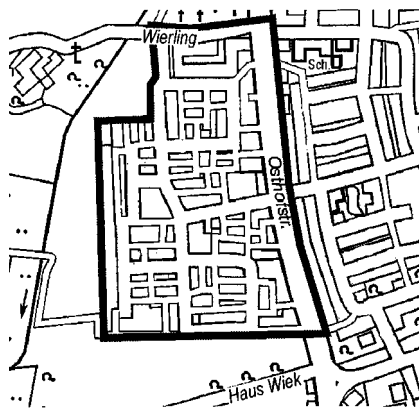
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat

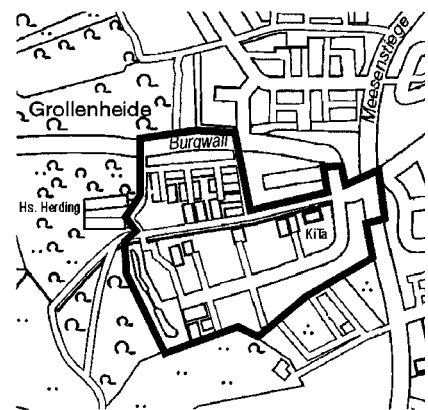
### Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 399: Hilstrup - Haus Herding / Burgwall / Meesenstiege

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 5. 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 399: Hilstrup - Haus Herding / Burgwall / Meesenstiege ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch zu ändern. Von der Bürgerunterrichtung wird gemäß § 3 (1) Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch abgesehen.



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 228



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 399

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 399 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 31. Mai 2000

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 399: Hilstrup - Haus Herding / Burgwall / Meesenstiege

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 5. 2000 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 399 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 399 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 399 nebst Begründung liegt vom 13.6. bis 13.7.2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes

schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 30. Mai 2000

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Joksch  
Stadtbaurat

### Erneute Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 431: Gievenbeck - Roxeler Straße / Möllmannsweg

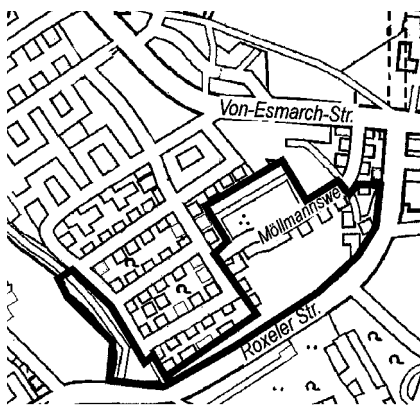
Der Rat der Stadt Münster hat am 25. 8. 1999 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 431 nebst Begründung aufgestellt. Unter Berücksichtigung vorgebrachter Anregungen hat der Rat der Stadt Münster am 24. 5. 2000 Änderungen des Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 431 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) und (3) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 431 nebst Begründung liegt vom 13. 6. bis 13. 7. 2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes schriftlich



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes  
Nr. 431

vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 30. Mai 2000

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Joksch  
Stadtbaurat

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 435: Fliednerstraße

Der vom Rat der Stadt Münster am 24. 5. 2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 435 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 435 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 435 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

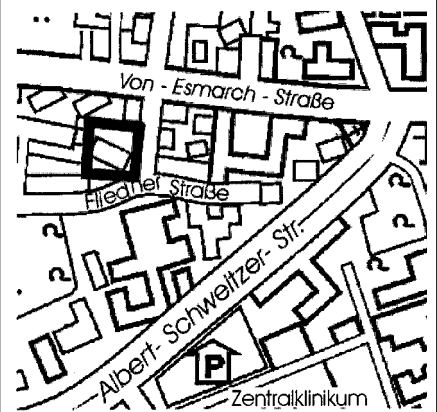
1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbe-



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 10.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes  
Nr. 435

achtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 31. Mai 2000

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### Ergebnis der Landtagswahl am 14. 5. 2000 im Wahlkreis 98 Münster I

Gemäß § 34 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW S. 516), geändert durch Gesetz vom 23. März 1999 (GV. NW S. 66) - SGV. NW 1110 - und gemäß § 57 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 548, 964), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1999 (GV. NW S. 440) - SGV. NW 1110 -, wird das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 18. 5. 2000 festgestellte Wahlergebnis der Landtagswahl am 14. 5. 2000 für den Wahlkreis 98 Münster I bekannt gemacht.

Zahl der Wahlberechtigten	97 524
Zahl der Wähler	64 479
Ungültige Stimmen	452
Gültige Stimmen	64 027

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber/innen:

Hamsen, Helmut	SPD	18 685
Kastner, Maria-Theresia	CDU	24 700
Wölter, Harald	GRÜNE	9 865
Dr. Kooths, Stefan	F.D.P.	9 162
Rupsch, O.K. Reinhard	REP	332
Buchta, Bettina	MLPD	36
Claaßen, Kai	PDS	663
Kettner, Karin	DIE FRAUEN	242
Pfau, Fritz	UNABHÄNGIGE BÜRGER	342

Im Wahlkreis 98 Münster I ist damit die Bewerberin Maria-Theresia Kastner, Kriegerweg 5, 48153 Münster gewählt worden.

Münster, 18. Mai 2000

Stadtdirektor  
als Kreiswahlleiter  
In Vertretung

Dr. Heinrichs  
Stadtrat

### Ergebnis der Landtagswahl am 14. 5. 2000 im Wahlkreis 99 Münster II

Gemäß § 34 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW S. 516), geändert durch Gesetz vom 23. März 1999 (GV. NW S. 66) - SGV. NW 1110 - und gemäß § 57 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 548, 964), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1999 (GV. NW S. 440) - SGV. NW 1110 -, wird das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 18.5.2000 festgestellte Wahlergebnis der Landtagswahl am 14.5.2000 für den Wahlkreis 99 Münster II bekannt gemacht.

Zahl der Wahlberechtigten	100 757
Zahl der Wähler	64 609
Ungültige Stimmen	429
Gültige Stimmen	64 180

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber/innen:

Garbe, Anna	SPD	20 413
Dr. Düttmann-Braun, Renate	CDU	24 307
Sagel, Rüdiger	GRÜNE	8 544
Bahr, Daniel	F.D.P.	9 292
Otte, Frank Günter	REP	367
Parchow, Achim	NATURGESETZ	130
Renz, Arnulf	MLPD	41
Grieger, Frauke	PDS	673
Schulze-Heuling, Dagmar	DIE FRAUEN	140
Becks, Karl Theodor	UNABHÄNGIGE BÜRGER	229
Quellenberg, Sandra	Bewusstsein	44

Im Wahlkreis 99 Münster II ist damit die Bewerberin Dr. Renate Düttmann-Braun Zum Offerbach 9, 48163 Münster, gewählt worden.

Münster, 18. Mai 2000

Stadtdirektor  
als Kreiswahlleiter  
In Vertretung

Dr. Heinrichs  
Stadtrat

### Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Münster

#### - Anhörung zur Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie -

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat im Jahre 1992 einstimmig die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und damit die Umsetzung des EU-weiten ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems "Natura 2000" beschlossen.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, gemäß § 19 b des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 21.9.1998, BGBl. I S. 2994) der Kommission der Europäischen Gemeinschaft - über die Bundesrepublik Deutschland - im Rahmen einer Tranche 2 weitere Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) zu melden. Die Ausweisung eines solchen Gebietes kann Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Projekten und Plänen haben (vgl. §§ 19 a ff BNatSchG).

Aus der folgenden Übersicht ist ersichtlich, von welchen der zur Meldung vorgeschlagenen Gebiete die Stadt Münster berührt ist:

Nat.2000 Nr.:  
DE-4111-302

Name:  
Davert

Lage:  
Südl. Stadt Münster, östl. der Stadt Senden, Stadt Drensteinfurt, östl. Rinkerode, Gemeinde Ascheberg, nördl. Davensberg, LSG

Größe in ha:  
2207

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten, über Ziele, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Gebietsmeldung sowie über die fachliche Begründung der Gebietsabgrenzung und den weiteren Verfahrensablauf findet am 19.6.2000 um 9.30 Uhr im kleinen Sitzungssaal der Stadthalle Hilstrup, Westfalenstr. 197, 48165 Münster (Hilstrup), eine Informationsveranstaltung der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - statt.

Die Unterlagen für das zur Meldung vorgesehene Gebiet (Gebietsbeschreibung, Gebietsabgrenzungen im Maßstab 1 : 50.000 sowie Standarddatenbögen), aus denen sich Art, Umfang und die Gründe der Meldung ergeben, liegen im übrigen einen Monat lang bei der Stadt Münster in der Zeit vom 3.7. bis 3.8. 2000 im Raum 669, Stadthaus 1, Klemensstr. 10, während der Dienststunden von Mo. - Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. 15.00 bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Eigentümer und sonstige Berechtigte, deren Belange durch die beabsichtigte Gebietsmeldung berührt werden, können Anregungen und Bedenken bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum 17.8.2000, bei dem Oberbürgermeister der Stadt Münster, Klemensstr. 10, 48127 Münster oder bei der Bezirksregierung Münster (Höhere Landschaftsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift vortragen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Stellungnahme muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu der beabsichtigten Gebietsmeldung Anregungen und Bedenken er-

hoben werden, wird die Bezirksregierung Münster als Anhörungsbehörde diese überprüfen und in die naturschutzfachliche Abwägung einstellen. Über das Ergebnis der naturschutzfachlichen Abwägung wird die Bezirksregierung Münster anschließend informieren.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an einem Informationstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Münster, den 31. Mai 2000

Bezirksregierung Münster  
als höhere Landschaftsbehörde  
Az. 51.1.1.20/FFH

### **Neuaufstellung der Naturdenkmal-Verordnung für den bebauten Bereich im Gebiet der Stadt Münster**

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne kann die untere Landschaftsbehörde nach § 42 a Abs. 2 Landschaftsgesetz (LG) Naturdenkmale durch ordnungsbehördliche Verordnung ausweisen.

Ordnungsbehördliche Verordnungen haben eine max. Laufzeit von 20 Jahren. Das bedeutet, dass sich die Laufzeit der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Gebiet der Stadt Münster vom 24.7.1981 dem Ende zuneigt. Um den Schutz der Naturdenkmale weiterzuführen, ist es erforderlich, die o. g. Verordnung neu aufzustellen.

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne innerhalb des gesamten Stadtgebietes.

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 5. 2000 beschlossen, den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung öffentlich auszulegen.

Gemäß § 42 c Abs. 1 LG wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster mit der zugehörigen Karte liegt in der Zeit vom 13. 6. bis 13. 7. 2000 bei der unteren Landschaftsbehörde öffentlich aus und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster - Amt für Grünflächen und Naturschutz, Herwarthstr. 8 - eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von den Eigentümern und sonstigen Berechtigten schriftlich Bedenken und Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Weitere Entwürfe der Verordnung liegen nachrichtlich zur Einsicht aus bei der Stadtverwaltung Münster:

- Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstr. 10, Zimmer 669,
  - Bezirksverwaltung Nord, Idenbrockplatz 26-27,
  - Bezirksverwaltung Südost, Am Steintor 50,
  - Bezirksverwaltung Hiltrup, Patronatsstr. 20,
  - Bezirksverwaltung West, Schelmenstiege 1-3,
- sowie bei der
- Sparkasse Münster, Filiale Handorf, Petronillaplatz 16.

Sie können dort während der Dienststunden bzw. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 e Abs. 3 LG bei geplanten Naturdenkmalen von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 42 c LG bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens 3 Jahre, alle Änderungen verboten sind. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Landschaftsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Münster, den 25. Mai 2000

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat

### **Öffentliche Auslegung der Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Amelsbüren - Nord**

Die Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Amelsbüren - Nord vom 5. 4. 2000 wird hiermit gemäß § 7 (2) LJG-NW in Verbindung mit § 16 (1) der Satzung vom 27.8.1980 öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Satzungsänderung liegt in der Zeit vom 3. Juli bis 17. Juli 2000 bei der Stadt Münster, Ordnungsamt,

Dienstgebäude Berliner Platz 8, Zimmer 324, öffentlich aus.

Münster, den 18. April 2000

Der Jagdvorsteher

Paul Bose

### **Öffentliche Auslegung der Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Amelsbüren - Süd**

Die Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Amelsbüren - Süd vom 10. 4. 2000 wird hiermit gemäß § 7 (2) LJG-NW in Verbindung mit § 16 (1) der Satzung vom 27.8.1980 öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Satzungsänderung liegt in der Zeit vom 3. Juli bis 17. Juli 2000 bei der Stadt Münster, Ordnungsamt, Dienstgebäude Berliner Platz 8, Zimmer 324, öffentlich aus.

Münster, den 18. April 2000

Der Jagdvorsteher

Bernhard Schwenken

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

**48127 Münster**

Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.  
Redaktion: Rainer Beike  
Einzelpreis: 2,10 DM  
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster  
– Presse- und Informationsamt –.  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,  
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22